

NA 031 Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW)

[NA 031-04-06 AA](#) Arbeitsausschuss Allgemeine Anforderungen an Feuerwehrfahrzeuge - Löschfahrzeuge - SpA zu CEN/TC 192/WG 3

E-Mail des Bearbeiters im DIN: [michael.behrens@din.de](mailto:michael.behrens@din.de)

## **Intermittierende Scheinwerfer - Erläuterungen von Herrn Krauß**

Datum des Dokumentes	2008-10-28
Aktion	Info

**Erläuterungen von Herrn Peter Krauß, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport,**

**zu Dokument NA 031-04-06 AA N 303**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bisher galt die Ausrüstung von Einsatzfahrzeugen mit intermittierenden Scheinwerfern als Verstoß gegen die StVZO und war nur mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO zulässig. Gleichwohl gibt es bundesweit genehmigte, häufig aber auch nicht genehmigte Anlagen an Einsatzfahrzeugen, die bisweilen von den zuständigen Straßenverkehrsbehörden geduldet werden. Auch gibt es ständig Anträge auf Genehmigung derartiger lichttechnischer Einrichtungen, die in Hessen bisher grundsätzlich nicht erteilt wurden.

Wie von mir in der Sitzung des NA 031-04-06 AA am 18. September 2008 erwähnt, sind in Hessen zukünftig keine Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO für intermittierende Scheinwerfer an Einsatzfahrzeugen mehr erforderlich. Grundlage für diese Entscheidung ist eine Stellungnahme der Freien- und Hansestadt Hamburg, die aus Sicht der StVZO als plausibel und als nachvollziehbar angesehen wird.

Da im zuständigen Bund-Länder-Fachausschuss „Technisches Kraftfahrzeugwesen“ (BLFA-TK) diesbezüglich kein Einvernehmen hergestellt werden konnte, gilt die genannte Festlegung nur für das Bundesland Hessen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
**Peter Krauß**  
Referat Brandschutz, Einsatz, Förderwesen  
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Friedrich-Ebert-Allee 12  
65185 Wiesbaden



000500050468

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und  
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen V 7 -5 66 - I 10.07.02.03

Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport (2x) <sup>1x LPP</sup>  
1x Abt. V

Bearbeiter/in Peter Rodius  
Telefon 815 -2088  
Telefax 815 -49-2088  
E-Mail peter.rodus@hmwl.hessen.de

Hessisches Sozialministerium

Datum 22. Juli 2008

nachrichtlich:

Regierungspräsidien  
Darmstadt, Gießen, Kassel

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Abteilung V	
Eingang:	30.7.08
Aktenz.:	
Referat: V	12

Verwendung intermittierend geschalteter Scheinwerfer bei Einsatzfahrzeugen  
(sog. Springlichtschaltungen)

Schreiben HSM vom 25.06.2007, Az. V 7.3 18c 12.01.06  
Schreiben HMdluS vom 19.06.2007, Az. LPP 62-Pr-7 r 02

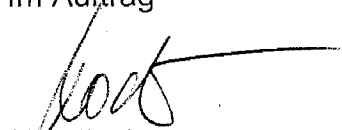
Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingehende Prüfung der Sach- und Rechtslage hat ergeben, dass für die  
Verwendung von intermittierend geschalteten Scheinwerfern an Einsatzfahrzeugen eine  
Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO nicht erforderlich ist.

Die Regierungspräsidenten werden gebeten, die Zulassungsbehörden ihres Bezirks  
entsprechend zu informieren.

Der Regierungspräsident Darmstadt wird gebeten, die Technische Prüfstelle und  
die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Rodius)

## Intermittierende Scheinwerfer an Polizeifahrzeugen

Zur Frage, ob für sog. intermittierende Scheinwerfer an Polizeifahrzeugen Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO erforderlich sind:

### 1. Rechtslage

§ 70 StVZO ist insgesamt nicht einschlägig. Das sog. intermittierende Fernlicht (=intermittierende Scheinwerfer, im folgenden kurz IF) ist keine unzulässige lichttechnische Einrichtung i.S. der Ausrüstungsvorschriften der StVZO.

#### Begründung:

Für das IF sind zwei technische Besonderheiten kennzeichnend, nämlich das Aufleuchten des Fernlichts in einer bestimmten Frequenz (1.) bei technischer Koppelung an das blaue Rundumlicht (2.). Eine äußerlich erkennbare zusätzliche lichttechnische Einrichtung am Fahrzeug (§ 49a Abs. 1 StVZO spricht von „angebracht ... an Kraftfahrzeugen“) liegt nicht vor, sondern es handelt sich „nur“ um bestimmte Schaltungen zu vorhandenen lichttechnischen Einrichtungen, die äußerlich nur an den Wirkungen zu erkennen sind und bei denen keine Abweichungen von bestehenden Vorschriften zur Funktionsweise vorliegen.

Technische Einrichtungen zur Schaltung (Schalteinrichtungen) sind für sich genommen keine „lichttechnische Einrichtungen“ i.S. von § 49a StVZO. Dies ergibt sich durchgehend aus der Wortwahl der §§ 49a ff StVZO und insbesondere aus § 49a Abs. 5 StVZO, wo „Einrichtung“ und „Schaltung“ begrifflich voneinander getrennt behandelt werden. Eine lichttechnische Einrichtung wird auch nicht dadurch zu einer eigenen (neuen oder anderen) lichttechnischen Einrichtung, dass sie mit einer besonderen Schalteinrichtung versehen wird. So ist z.B. auch die „Lichthupe“ keine lichttechnische Einrichtung i.S.d. StVZO. Sie ist StVZO-rechtlich nicht mehr als eine bestimmte Art der Schaltung und Betätigung der lichttechnischen Einrichtung „Scheinwerfer“ zum Zwecke der Abgabe von Leuchtzeichen (§ 16 Abs. 1 und § 5 Abs. 5 StVO).

Das sog. IF wäre treffender als „Blaulicht mit Lichthupe“ o.ä. zu bezeichnen.

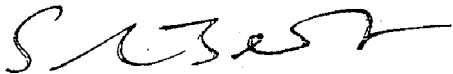
Dabei stellt die fakultative **schalttechnische Koppelung** der beiden lichttechnischen Einrichtungen Scheinwerfer und Rundumlicht keine Abweichung von Beschaffenheitsvorschriften i.S.v. § 49a Abs. 3 StVZO dar, aus denen eine Unzulässigkeit einer solchen Koppelung abzuleiten wäre.

Gleiches gilt für die geschaltete **Frequenz für das Aufleuchten** des Scheinwerferlichts. Es bestehen keine Bauvorschriften (anders z.B. beim Fahrtrichtungsanzeiger), die bei der Lichthupe ein technisch-automatisch bewirktes mehrfaches Aufleuchten in einer bestimmten Frequenz verbieten. Vielmehr gibt es überhaupt keine Ausrüstungs- und Bauvorschriften zur Lichthupe für Straßenfahrzeuge. So wären/sind bei der Lichthupe ohne weiteres technische Vorrichtungen (Schaltungen) zulässig, bei denen bei längerer oder stärkerer Betätigung der Lichthupe diese nicht nur einmal aufleuchtet, sondern mehrfach in einer

bestimmten Frequenz, ohne dass bei der Betätigung der Lichthupe jeweils ein neuer Impuls gegeben wird. I.ü. sind folglich auch Fahrzeuge ohne Lichthupe StVZO-rechtlich zulässig.

## 2. Konsequenzen

- Die derzeit geltenden Bau- und Ausrüstungsvorschriften der StVZO stehen einer Ausstattung von Polizeifahrzeugen mit „Blaulicht mit Lichthupe“ nicht entgegen; es bedarf keiner Ausnahmen nach § 70 StVZO.
- Soweit es um Fragen der bisherigen und zukünftigen Ausnahmepraxis der Länder geht, ist der BLFA-TK nicht zuständig, da die Bau- und Ausrüstungsvorschriften der StVZO nicht berührt sind. Ob eine Ausstattung von Polizei- und anderen Fahrzeugen mit „Blaulicht mit Lichthupe“ sinnvoll ist, ist eine Angelegenheit des BLFA-StVO; Prüfungs- und Bewertungsmaßstab sind allein die §§ 16 Abs. 1 und 5 Abs. 5 StVO.
- Eine Zuständigkeit des BLFA-TK ergibt sich erst, soweit es weitergehend um Fragen einer zukünftigen gesetzlichen Regelung des „Blaulicht mit Lichthupe“ in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften der StVZO gehen soll. Aus Hamburger Sicht besteht dafür kein Regelungsbedarf.



Schubert